

# Ausstellervertrag

# Anmeldeformular

## 1.0 Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an. Somit entsteht zwischen der ZAGG AG (Veranstalterin) und dem unten stehenden Unternehmen (Aussteller) ein rechtsverbindlicher Vertrag. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt das Unternehmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Das Unternehmen verpflichtet sich, als Aussteller teilzunehmen und alle von der Veranstalterin getroffenen Vorschriften und Reglemente anzuerkennen. Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Nichtannahme der Messeveranstalterin als abgeschlossen und ist vollständig auszufüllen.

## 2.0 Adressen

### Ausstelleradresse allgemein

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

### Kontaktperson

Herr  Frau

Vorname

Nachname

Position

Telefon direkt

Mobile

E-Mail

Branche des Ausstellers

### Rechnungsadresse

Gleich wie Ausstelleradresse

Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

### Lieferadresse Paketsendungen

Gleich wie Ausstelleradresse

Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

**Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.**

Ort, Datum

Firmenstempel

Rechtsgültige Unterschrift


Name in Blockschrift

Position im Betrieb

# Ihr Stand an der ZAGG Luzern

## 3.0 Standfläche

Mindeststandfläche 12 m<sup>2</sup> (Minimaltiefe 3 m)

(Alle Preisangaben ohne MwSt.)		Länge	Tiefe	Total	Preis/m <sup>2</sup>	Frühbucherpreis/m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	<b>Reihenstand</b> (1 Front) 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 198.-	CHF 178.-
<input type="checkbox"/>	<b>Eckstand</b> (2 Fronten) 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 218.-	CHF 198.-
<input type="checkbox"/>	<b>Kopfstand</b> (3 Fronten)* 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 222.-	CHF 202.-
<input type="checkbox"/>	<b>Inselstand</b> (4 Fronten)** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 228.-	CHF 208.-

Zeichenerklärung:

— Stellwände durch Aussteller gestellt

---- offen, keine Wände

\* Minimale Standfläche = 18 m<sup>2</sup>

\*\* Minimale Standfläche = 36 m<sup>2</sup>

**Wichtig:** Ein Gesuch um Zuteilung eines Mehrfrontenstandes wird als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Ausstellervertrages entgegengenommen. Zugeteilte offene Fronten dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Ausstellungsleitung verbaut werden.

## 3.1 Wasseranschluss

- Wir benötigen einen Wasseranschluss.

Dies ist keine Bestellung einer Leistung. Die Angabe ist aber für die Platzierung wichtig.

## 3.2 Frühbucherrabatt/Preisangaben

Der Frühbucherrabatt wird bei der 2. Rechnung vor der Messe gutgeschrieben und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis am 31. Januar 2020 erfolgt und die Zahlungstermine eingehalten werden. Für Teilrechnungen bildet der Preis **ohne Termin-Rabatt die Basis**. Alle Preise in Schweizer Franken, exklusive 7,7% MwSt.

## 4.0 Übersicht obligatorische Gebühren und Nebenkosten

Obligatorischer Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Messemagazin und -website)	CHF 490.-/Aussteller
Abfallentsorgung	CHF 140.-
Eventuelle Mitausstellergebühr	CHF 500.-
Eingelöste Eintrittsgutscheine für Kunden (es werden jedoch max. CHF 1200.- verrechnet)	CHF 10.-/Stück

## 5.0 Eigener Standbau

Aussteller mit einem eigenen Standbau müssen die maximale Standhöhe von 2,75 Metern (inkl. Blende) einhalten. Höher zu bauen ist möglich, dafür ist jedoch eine entsprechende Bewilligung mit Standplan bei der Messeleitung einzuholen. Die genauen Masse des Standes müssen im Webshop angegeben werden.

## 5.1 Mietmodulstand

Im Webshop kann ein Modulstand in der Grösse der Standfläche gemietet werden. Detaillierte Infos über die Möglichkeiten und Preise sind unten aufgeführt. Es ist möglich, dass die Abbildungen nicht in allen Details dem Original entsprechen. Sie erhalten in jedem Fall einen auf Sie zugeschnittenen Standplan. Der Preis versteht sich **exklusive MwSt., Standfläche, Eintragungsgebühr, Strom und weiteren Nebenleistungen.**



### Modul «BASIC» CHF 98.-/m<sup>2</sup>

mindestens 12 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss,  
 Bauhöhe 250 cm  
 Plattenteppich rot, blau, grau,  
 anthrazit nach Wahl  
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
 Blendentafel weiss 200 × 40 cm,  
 inkl. Beschriftung (max. 20 Buchstaben)  
 Beleuchtung LED-Spots weiss 25 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche



### Modul «COMFORT» CHF 128.- /m<sup>2</sup>

mindestens 12 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss,  
 Bauhöhe 250 cm  
 Plattenteppich rot, blau, grau,  
 anthrazit nach Wahl  
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
 Blendentafel weiss 200 × 40 cm,  
 mit Ihrem Logo  
 Decke Stoff weiss  
 Beleuchtung LED-Spots weiss 25 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Kabine 1 m<sup>2</sup>, mit Falttüre abschliessbar  
 Theke weiss, 103 × 53 cm, Höhe 110 cm,  
 1 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche



### Modul «PRESTIGE» CHF 168.- /m<sup>2</sup>

mindestens 15 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss,  
 Bauhöhe 290 cm  
 Rollenteppich «PRESTIGE», Farbe nach Wahl  
 Blenden- und Deckenstruktur System Alu,  
 OK 300 cm  
 Blendentafel weiss 200 × 40 cm, mit Ihrem Logo  
 Decke Stoff weiss  
 Beleuchtung HQL-Spots 70 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Kabine 1,5 m<sup>2</sup>, mit Falttüre abschliessbar,  
 Höhe 250 cm  
 Lagergestell in Kabine, 5 Tablare, 1 Stück  
 Theke, Höhe 110 cm, 1 Stück  
 Wandgarderobe mit 5 Kleiderbügel, 1 Stück  
 Tisch weiss, ø 60 cm, Höhe 74 cm, 1 Stück  
 Besprechungsstuhl anthrazit, 3 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche

## 6.0 Webshop

Der Webshop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller- und Branchenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Standreinigung, Mietmobiliar, Parkplätze sowie Ausstellergutscheine. Diese bestellten Zusatzleistungen werden, soweit kostenpflichtig, separat verrechnet. Das Ausfüllen des Webshops ist obligatorisch. Bei Nichtausfüllen bis zur angegebenen Frist wird eine Gebühr von CHF 100.- verrechnet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## A) Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreiben.
- seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

## B) Rücktritt von der Anmeldung

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Messeleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| – bei Rücktritt bis 6 Monate vor Messebeginn | 1/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn | 2/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – bei Rücktritt ab 3 Monate vor Messebeginn  | 3/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – in jedem Fall aber mindestens              | CHF 800.–                        |

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.)

## C) Vertragspartner

Der angemeldete Hauptmieter ist der Vertragspartner der ZAGG AG. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch einen Mit-/Untermieter bestellte Ausstellerausweise, Parkkarten oder Ähnliches werden dem der ZAGG AG gegenüber verbindlichen Hauptmieter in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten dem Mit-/Untermieter zu verrechnen.

## D) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Einsprachen sind innerhalb von 5 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte Seiten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

## E) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung und eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller sind vom Aussteller eine Grundgebühr von CHF 500.– und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag von CHF 490.– zu entrichten.

## F) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche inkl. allgemeine Hallenbeleuchtung, tägliche Reinigung der Gänge und Vorplätze, Schlussreinigung. Nicht inbegriffen in der Standmiete sind:

- allfällige Zuschläge für Mehrfronten-Stände und Zweitgeschosse
- Standbau und Stand-Innenausstattung
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Grundgebühren für Mitaussteller
- Einträge und Inserate im Messekatalog, Werbematerial
- andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die im Webshop bestellt werden
- Versicherungen

Für die begehbare Fläche von Obergeschossen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Quadratmeterpreis berechnet.

## G) Standbau

Der Aussteller mietet die Standfläche ohne Standbau und Bodenbelag. Er kann den Standbau über den offiziellen Standbauer abwickeln, sei es mit einem Modulstand oder mit einem individuellen Standkonzept. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung des Messezentrums entsprechen. Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung bei der Veranstalterin eingeholt werden. Im Übrigen wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen.

## H) Konditionen

Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten, den Nebenkosten und allen zusätzlichen Bestellungen. Zahlungsfrist 30 Tage. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Eintrittsgutscheine und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

**Zahlungsbedingungen:** Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer B.

## I) Direktverkauf von Waren

Der Direktverkauf von Waren ist nur mit Spezialbewilligung erlaubt. Sind Direktverkäufe vorgesehen, ist dies der Messeleitung mitzuteilen. Die Veranstalterin strebt eine Gesamtbewilligung für Direktverkäufe an. Eine Haftung seitens der Aussteller wird von der Veranstalterin nicht übernommen.

## J) Gastronomie/Lebensmittelverkauf und Degustationen

Für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken am Stand gelten spezielle Bedingungen. Deshalb muss jeder Verkauf von Esswaren und/oder Getränken von der Messeorganisatorin bewilligt werden. Die gesetzliche Bewilligung wird von der jeweiligen Messeleitung gesamthaft für alle Aussteller eingeholt und den Ausstellern verrechnet. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen eingehalten werden. Diese müssen auch bei einer reinen Degustationsaktion eingehalten werden, bei der Esswaren und/oder Getränke gratis abgegeben werden.

## K) Präsentationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen bei den einzelnen Ständen müssen der Veranstalterin rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher weder optisch noch akustisch stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen durch die Aktion nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung der Veranstalterin untersagt.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbs verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## L) Musikvorführungen/SUISA

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit der Veranstalterin vereinbart werden. Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des Messezentrums jegliche Art von Live-Musik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die ZAGG AG anerkennt keine Drittanprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden sollten (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66).

## M) Spezialbewilligungen

Die Aussteller müssen die für die Messe nötigen Bewilligungen bei der Veranstalterin einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung bei der Veranstalterin für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt. Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen sind durch die Veranstalterin zu bewilligen. Die Attraktionen werden – soweit möglich – an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Veranstalterin.

## N) Andere behördliche Bewilligungen

Die Aussteller sind gehalten, die für ihr Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens der Aussteller wird von der Veranstalterin nicht übernommen. Für die Einholung allfälliger Bewilligungen für die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben innerhalb des eigenen Standes sorgt der Aussteller. Wird der Standbau, ein Teil davon oder ein Ausstellungsgegenstand durch das Feuerwehnspektorat oder das Messezentrum nicht bewilligt, kann die Veranstalterin dafür nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

## O) Versicherungen/Haftungsausschluss

Eine Haftpflicht- sowie Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Die Veranstalterin schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Die Veranstalterin übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgegenstände entstehen.

## P) Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und können bei der Veranstalterin angefordert werden.

## Q) Reklamationen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der Messeleitung angebracht werden.

## R) Betriebsordnungen des Messeplatzes

Die Betriebsordnung des Messeplatzes bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellereglement anders reglementiert sind. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

## S) Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen den Ausstellern dadurch keine Schadenersatzansprüche.

## T) Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Luzern. Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Ausstellereglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellereglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Cham, August 2019  
Veranstalterin der Messe

**ZAGG AG** | Hammergut 6 | 6330 Cham  
Telefon 041 449 01 61 | Fax 041 449 01 62  
www.zagg.ch | info@zagg.ch

**WIGRAGRUPPE**